5. Fit beutsches Recht anwendbar auf im Austand begangene sittenwidrige Bettbewerbshandlungen einer inländischen beutschen Firma gegenüber einer ebenfalls im Inland ansässigen beutschen Firma?

UniWG. § 1.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 17. Februar 1933 i. S. Sch. u. Gen. (Bekl.) w. H. Alb. (M.). II 318/32.
 - I. Landgericht Hamburg, Rammer für handelssachen.
 - II. Obertanbesgericht bafelbit.

Die Klägerin stellt Musikinstrumente ber, insbesondere Mundharmonikas. Diese führt sie in großen Mengen aus, hauptsächlich nach Indien. Für sie sind die beiden Warenzeichen Nr. 309 396 und 349 459 in die Zeichenrolle des Reichspatentamts eingetragen, das erstere seit dem 27. Dezember 1923 für Mundharmonikas, Riehharmonikas und andere Musikinstrumente, beren Teile und Saiten, das lettere seit dem 16. März 1926 für Musikinstrumente, deren Teile und Saiten. Das erste Warenzeichen stellt das Bild einer Mundharmonita und getrennt bavon einer hulle für sie bar; auf der Mundharmonika und auf der Hülle befindet sich der Aufdruck Hohner's" und zwar auf der Hülle auf ovalem Etikett. Dieses " Nt. 13 Etikett wird noch allein für sich geschützt durch das Warenzeichen Nr. 309396. Die zweitbeklagte Firma stellt Mundharmonikas ebenfalls für die Ausfuhr nach Indien her. Sie versieht die Instrumente und ihre Verpadung mit ber ihr nicht geschützten Aufschrift Mouth Organ

"No. "; auf ber Verpadung ist diese Aufschrift auf vierectigent Etikett angebracht. Der Erstbeklagte vermittelt den Vertrieb dieser

Stikett angebracht. Der Erstbeklagte vermittelt den Vertrieb dieser Mundharmonikas nach Indien als Ausfuhrvertreter der Zweitbeklagten.

Die Klägerin sieht in der Verwendung dieser Ausschift eine Verletzung ihrer Warenzeichenrechte und ihres von ihr weiter in Anspruch genommenen Ausstattungsbesitzes an der Bezeichnung Nr. 13 in Indien sowie einen Verstoß gegen § 1 UnlWG. Sie erklärt, ihre Mundharmonika Nr. 13 erfreue sich seit vielen Jahren in Indien einer besonderen Beliebtheit; die Bezeichnung Nr. 13 auf den Hüllen und auf den Instrumenten gelte besonders in Indien als Kennzeichen ihrer Ware. Ihrer weiteren Behauptung nach benutzen die Beklagten in Kenntnis dieser Tatsache die Zahl Nr. 2113 in der Absicht, Verwechslungen mit der Ware der Klägerin herbeizussühren. Die Klägerin hat daher beantragt, den Beklagten unter Strasandrohung zu verbieten, Mundharmonikas in den Handel zu bringen, die auf den Instrumenten selbst oder auf der Umhüllung die Bezeichnung Mouth Organ

No. "tragen. Ferner sorbert sie Berurteilung ber Beklagten 3ur Auskunftserteilung sowie Feststellung ihrer Schabensersappslicht.

Die Beklagten bestreiten, daß ber Klägerin ein Ausstattungsschut an der Bezeichnung Nr. 13 in Indien zustehe, und daß die Bahlen 13 und 2113 berwechslungsfähig seien. Sie behaupten, die Zahl 2113 sei die seit 25 Jahren von der Zweitbeklagten für die fragliche Wundharmonika verwendete Katalognummer. Im übrigen habe die Klägerin in den zwischen den Parteien geführten Vorprozessen crklärt, sie habe gegen die Verwendung der Zahl 2113 nichts einzuwenden.

Während das Landgericht die Klage abwies, hat auf die Berufung der Klägerin das Oberlandesgericht den Klaganträgen gemäß erkannt. Auf die Kevision der Beklagten ist das Berufungsurteil insoweit aufgehoben worden, als es der Klage ohne Beschränkung stattgibt. Die Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung und Auskunftserteilung sowie die Feststellung der Schadensersappslicht hat sich danach nur auf die zum Absah nach Indien bestimmten Mundharmonikas zu beziehen. Im übrigen ist die Revision zurückzewiesen worden.

Aus ben Gründen:

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß sich die Rahl 13 in Andien als Kennzeichen für die von der Mägerin vertriebenen Mundharmonikas im Verkehr durchaesest hat, daß die Ware der Rlägerin bort unter ber Bezeichnung "dera baja", welche "Mundharmonika 13" bedeutet, bekannt ist und unter dieser Bezeichnung von der einheimischen Bevölkerung beim Verkäufer gefordert wird. Auf Grund dieser Feststellung nimmt das Berufungsgericht an, die Rlägerin habe "einen Ausstattungsbesitz im Sinne des § 15 W3G. an der Bezeichnung Nr. 13 für die unter dieser Bezeichnung in den Berkehr gebrachten Mundharmonikas erlangt". Dabei macht es keine Einschränkung des Erwerbs des Ausstattungsschutzes für die Mägerin nur auf Indien, wie nach den vorangegangenen tatsächlichen Feststellungen, die sich nur auf die Verkehrsgeltung der Bezeichnung Nr. 13 für Mundharmonikas in Indien beziehen, allein anzunehmen ist. Das ist rechtsirrig und wird von der Revision zutreffend gerügt. (Es folgen Ausführungen barüber, daß der Borderrichter den Ausstattungsbesitz der Klägerin an der Bezeichnung Nr. 13 für ihre Mundharmonikas in Indien mit Recht bejaht hat.)

Das Berufungsgericht stellt weiter fest, daß für die beteiligten Kreise der indischen Bevölkerung eine Verwechslungsgefahr besteht, wenn sie die bei ihnen allgemein als Kennzeichen für die Mund-

harmonikas der Klägerin seit Jahren bekannte und von ihnen als Bezeichnung für deren Ware allein verwendete Zahl in den beiden letzten Zissern auf der gleichen Ware erblicken. Dabei berücksichtigt die dortige Bevölkerung, wie das Berusungsgericht ausdrücklich seschent, den Wortzusat (Firmenname Hohner's) bei den Nundharmonikas der Klägerin nicht und daher auch nicht bei denen der Beklagten. Die Verschiedenheit dieser Wortzusäte ist also nach der weiteren Feststellung des Berusungsgerichts für die indische Bevölkerung an sich und daher auch für die Frage der für sie bestehenden Verwechstungsgefahr ohne Bedeutung. Diese Feststellung liegt ganz auf tatsächlichem Gebiet und gründet sich auf Erwägungen, die für die Brüsung der Verwechslungsgefahr bei vorhandenem Ausstattungssschut maßgebend sind.

Nun hat die Klägerin behauptet, den Beklagten sei die Verkehrsgeltung, welche die Zahl 13 bei den beteiligten Verkehrskreisen in Indien sür ihre — der Klägerin — Wundharmonikas erlangt habe, bekannt gewesen, und sie hätten sich der Zahl 2113 für ihre ebenfalls nach Indien ausgeführten Mundharmonikas nur in der Absicht bedient, Verwechslungen mit der Ware der Klägerin in Indien herbeizuführen. Das Berufungsgericht hat diese Absicht der Beklagten bei ihrem Verhalten festgestellt... Alles, was die Kevision hiergegen vordringt, stellt nur eine Bemängelung der tatsächlichen Würdigung des Berufungsgerichts dar und konnte deshalb keinen Erfolg für die Beklagten herbeisühren.

Hiernach handelt es sich um Verletzung der Grundsätze des lauteren Wettbewerbs durch vorsätzliche Nachahmung einer Warenbezeichnung der Klägerin, die in Indien Verkehrsgeltung gewonnen hat, für die gleiche Ware seitens der Beklagten zum Zwecke der Täuschung.

Die Küge der Nedision, die Verurteilung der Beklagten wegen Verletzung eines der Klägerin ausschließlich in Indien zustehenden Ausstattungsbesitzes derstoße gegen das durch die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannte "Territorialitätsprinzip" für den Schutz des Warenzeichengesetzes, trisst nicht zu. Es handelt sich nicht um eine im Aussand begangene Verletzung eines deutschen Warenzeichens. Für einen solchen Fall würde der vom erkennenden Senat in RGB. Bd. 118 S. 76 ausgestellte (serner in der Entscheidung vom 20. April 1928 II 447/27 in M. u. W. 1927/28 S. 444 vertretene)

Grundsatz der territorialen Beschränkung des deutschen Warenzeichenschupes allein gelten. Hier handelt es sich vielmehr nach den vorstehenden Datlegungen um einen sittenwidrigen Wettbewerbsberstoft nach § 1 UnlW. und ein solcher stellt nach deutschem Recht eine unerlaubte Handlung dar. Nun ist nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen das Recht des Ortes makaebend, an dem sie begangen worden sind. Danach müßte für die Anwendbarkeit beutschen Rechts wenigstens ein Tatbestandsmerkmal ber unerlaubten Handlung (des Wettbewerbsverstoßes) in Deutschland verwirklicht sein. Das ist nun allerdings hier nicht der Kall. Die Täuschung der indischen Kunden der Klägerin durch die Beklagten hat nur in Indien stattgefunden. Trothem ist aber für den im Inland erhobenen Anspruch deutsches Recht anwendbar. Allerdings kann die in RGA. Bb. 55 S. 199 vertretene Auffassung nicht aufrecht erhalten werben, der im Ausland begangene Bettbewerbsverstoß sei im Inland nach deutschem Recht verfolgbar, wenn er auf die geschäftlichen Beziehungen des Berletten zurudwirken könne; ber Verstoß sei bann so zu behandeln, als sei er im Inland begangen. Das ist, wie Baumbach (Wettbewerbsrecht 2. Aufl. S. 81, 82) mit Recht fagt, ein Eingriff in die fremde Gerichtsbarteit. Die Möglichkeit einer "Zurückvirtung des Wettbewerbsverstoßes auf die geschäftlichen Beziehungen" bes Verletten, also die Möglichkeit des Eintritts eines Schadens infolge der allein im Ausland begangenen Handlung im Inland, wo das Geschäftsunternehmen des Verletten seinen Sit hat, ist rechtlich für die hier zu enticheidende Frage des anzuwendenden Rechts ohne Bedeutung. Rum Begeben gehören Handlung und Verletzung, nicht die Schabensfolge, die kein Tatbestandsmerkmal ist. Aber trop dieser Bedenken gegen den Sat der angeführten Entscheidung ist an der bisberigen Rechtsprechung festzuhalten. Maßgebend ist, wie Nußbaum Internationales Privatrecht (1932) S. 339flg. mit Recht betont, der Grundsap, daß alle Gewerbetreibenden, die im Inland eine Nieberlassung haben, untereinander ihren gesamten Wettbewerb auch für das Ausland nach den inländischen Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb einrichten muffen. Dieser Ansicht schließt sich ber erkennende Senat an. Dadurch sept er sich auch nicht in Widerspruch mit seiner Entscheibung MGA. Bb. 118 S. 76 (83). Denn die Beklaaten haben doch ihre mit der Rahl 2113 gekennzeichneten Mundharmonikas gerade deshalb nach Indien ausgeführt, weil sie wußten, daß die dortige Käuserschaft nur auf die Zahl 13 achtete und die Klägerin damit ein sehr gutes Geschäft machte. Das hat das Berusungsgericht ausdrücklich festgestellt.

Danach ist die Anwendung beutschen Rechts auf die im Ausland begangene sittenwidrige Wettbewerdshandlung der Beklagten durch das Berusungsgericht mit Recht geschehen. Die Revision hat dies übrigens auch selbst nicht beanstandet. Aber das Berusungsurteil war nach den vorstehenden Aussührungen dahin einzuschränken, daß die Verurteilung nur auszusprechen war für die zum Absah in Indien bestimmten Mundharmonikas der Beklagten.